

1.3

Satzung

der Gemeinde Lippetal über die Erhebung von Elternbeiträgen

im Rahmen der Offenen Ganztagschule
im Primarbereich ab dem 01.08.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW -, des §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NW -, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - SchulG NRW – des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – KiBiz in den zur Zeit gültigen Fassungen und des Runderlassens des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerschulische Ganztags- und Betreuungsangebot in Primarbereich und Sekundarstufe I“ – hat der Rat der Gemeinde Lippetal in seiner Sitzung am 07.04.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich

(1) Die Gemeinde Lippetal betreibt seit dem Schuljahr 2025/26 offene Ganztagschulen entsprechend dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung.

Die offenen Ganztagschulen im Primarbereich bieten zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen und bedarfsgerecht in den Ferienzeiten Angebote außerhalb der Unterrichtszeit. Der Zeitrahmen erstreckt sich in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, mindestens aber bis 15 Uhr.

In der Offenen Ganztagschule werden in den Schulferien, mit Ausnahme der Weihnachtsferien und drei Wochen der Sommerferien, sowie an den unterrichtsfreien Tagen Angebote unterbreitet.

Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschulen gelten als schulische Veranstaltungen.

(2) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Offenen Ganztagschule erhebt die Gemeinde Lippetal sozial gestaffelte Elternbeiträge gemäß §§ 4, 6 und 7 dieser Satzung.

§ 2 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme, Abmeldung

(1) Die Anmeldung zur offenen Ganztagschule im Primarbereich muss schriftlich von den Erziehungsberechtigten erfolgen. Mit der Anmeldung werden die Satzung und die hierin festgelegten Elternbeiträge sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung verbindlich anerkannt.

(2) Die Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.). Sie verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen in der Woche. Freistellungsmöglichkeiten sind in den Absätzen 4 und 5 geregelt.

(3) An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich können nur Schülerinnen und Schüler derjenigen Schule teilnehmen, an der dieses Angebot besteht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Träger der Maßnahme.

(4) Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagschulen stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder an familiären Ereignissen teilnehmen können. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dabei dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote gewahrt bleibt.

(5) Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn. Die Entscheidungskompetenz über die Freistellung von der Teilnahme an der offenen Ganztagschule obliegt der Schule auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung, die das außerunterrichtliche Angebot durchführt.

Freistellungswünsche führen nicht zu einer Reduzierung der monatlichen Elternbeiträge.

(6) Für andere flexible Betreuungsbedarfe bieten die Grundschulen, die außerunterrichtliche Angebote durchführen, die Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ an. Die Anmeldung hierfür erfolgt direkt in den Schulen.

(7) An- und Abmeldungen während des Schuljahres sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Ein solcher begründeter Ausnahmefall liegt vor bei

- Zu- und Wegzügen,
- Wechsel der Schule,
- Änderung der Personensorge für das Kind,
- unvorhersehbarem Förder- und Betreuungsbedarf,
- einer schwerwiegenden Krankheit des Kindes, die eine Teilnahme an den Veranstaltungen der offenen Ganztagschule langfristig unmöglich macht.

(8) Ob die Voraussetzungen eines begründeten Ausnahmefalls vorliegen, ist für den Einzelfall zu beurteilen. Ein Einzelfall liegt jedenfalls dann vor, wenn das Festhalten an einem Vertrag eine unzumutbare Härte darstellt. Eine Abmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit einer Frist von **zwei** Wochen zum Ende eines Monats möglich.

Unterjährige Anmeldungen sind vorbehaltlich der Entscheidung der Schulleitung jeweils zum 01. eines Monats möglich.

§ 3 **Beitragspflicht**

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Pflegeeltern, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Gleiches gilt für die Großeltern des Kindes.

(3) Beitragszeitraum ist das jeweilige Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) unabhängig davon, wie die Ferien in NRW geregelt sind. Die Beitragspflicht wird durch Ferien und sonstigen Schließungszeiten der offenen Ganztagschule nicht berührt.

(4) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, an den Angeboten der offenen Ganztagschule nicht teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Beitrages.

§ 4 **Kostenbeitrag**

(1) Der Kostenbeitrag für die Betreuung „Schule von acht bis eins“ beträgt 40,00 € monatlich.

(2) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Offenen Ganztagschulen erhebt die Gemeinde Lippetal einen monatlichen Elternbeitrag in Höhe von 95,00 €, der die Betreuung von „acht bis eins“ mit abdeckt.

Die Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule werden jährlich zum 01.08., erstmalig zum 01.08.2026 um 3% erhöht und auf volle Eurobeträge aufgerundet.

(3) Werden Geschwisterkinder ebenfalls in der Betreuung „Schule von acht bis eins“ oder in der „Offenen Ganztagschule“ angemeldet, so reduziert sich für das zweite Kind und alle weiteren Geschwisterkinder der Beitrag für das jeweilige Betreuungsangebot auf die Hälfte.

§ 5 **Entstehung des Beitrages und des Beitragszeitraums**

Die Beitragsschuld entsteht mit dem 1. des Monats der Aufnahme des Kindes im außerunterrichtlichen Betreuungsangebot und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes endet. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten sowie die tatsächliche An- und Abwesenheit des Kindes nicht berührt.

§ 6
Befreiung vom Kostenbeitrag auf Antrag
und Zahlung eines Mindestbeitrages

(1) Empfänger von Leistungen nach dem

- a. Sozialgesetzbuch-2. Buch (SGB II),
- b. Sozialgesetzbuch-12. Buch (SGB XII),
- c. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- d. Wohngeldgesetz (WoGG) sowie
- e. Kindergeldzuschlagsberechtigte nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

werden auf Antrag und Nachweis des Erhalts der entsprechenden Leistungen von dem Kostenbeitrag für das jeweilige Betreuungsangebot teilweise befreit.

(2) Die teilweise Befreiung kann des Weiteren für Pflegekinder in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII beantragt werden.

(3) Darüber hinaus kann die teilweise Befreiung auf Antrag gewährt werden, sofern die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie der steuerfreien Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Renten sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen einen Betrag in Höhe von 25.000,00 € nicht überschreitet. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträgen von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

Maßgeblich bei der Einkommensermittlung ist das Jahreseinkommen des Vorjahres. Bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse ist das Jahreseinkommen des lfd. Kalenderjahres zugrunde zu legen. Sofern ein Einkommensnachweis nicht erbracht werden kann, ist das Jahreseinkommen zunächst zu schätzen, bis das Einkommen nachgewiesen werden kann.

(4) Ein Anspruch auf Freistellung gilt nicht, sofern eine Befreiung wegen erheblichen Vermögens in entsprechender Anwendung des § 21 Ziffer 3 des Wohngeldgesetzes sowie der Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz missbräuchlich wäre.

(5) Nachweise zu Einkommen und Vermögen sind auf Verlangen nachzuweisen.

(6) Im Falle einer teilweisen Befreiung ist ein monatlicher Mindestbeitrag von 20,00 € zu zahlen.

§ 7

Ermäßigung des Kostenbeitrages auf Antrag und Zahlung eines Mindestbeitrages

(1) Die Reduzierung des Kostenbeitrages auf die Hälfte kann auf Antrag gewährt werden, sofern die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie der steuerfreien Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Renten sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen einen Betrag in Höhe von 37.000,00 € nicht überschreitet.

Es gelten die Ausführungen des § 6 Abs. 3-5 dieser Satzung zur Einkommensermittlung, Einkommensberechnung und Vermögensberücksichtigung.

(2) Im Falle einer Ermäßigung des Kostenbeitrages ist ein monatlicher Mindestbeitrag von 20,00 € zu zahlen.

§ 8

Beitragspflicht, Fälligkeit

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die offene Ganztagschule, ist der Betrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

(2) Der Elternbeitrag ist jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 9

Ausschluss durch die Gemeinde Lippetal

Ein Kind kann durch die Gemeinde Lippetal oder durch die Schulleitung in Abstimmung mit der Gemeinde Lippetal von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
- die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht mehr oder nicht im Sinne dieser Satzung wahrnimmt,
- das Verhalten der Schülerin oder des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

§ 10

Beitreibung

Die Kostenbeiträge können nach Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

§ 11 Versicherung

Schülerinnen und Schüler, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen, sind nach den entsprechenden Bestimmungen unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht auch an unterrichtsfreien Tagen bzw. in den Ferien, wenn die Schülerinnen und Schüler an den Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung zum 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lippetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Primarbereich und über die Bedingungen zur Teilnahme an diesen an den Grundschulen in Lippetal vom 04.06.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung der Gemeinde Lippetal über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich ab dem 01.08.2025“ wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

M. Lürbke
Bürgermeister der
Gemeinde Lippetal

Lippetal, 09.04.2025

Bekanntmachung der Satzung „Satzung der Gemeinde Lippetal über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich ab 01.08.2025“

Bestätigungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der „Satzung der Gemeinde Lippetal über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich ab 01.08.2025“ mit dem Ratsbeschluss vom 07.04.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 in der Fassung vom 21.11.2015 verfahren worden ist.

M. Lürbke
Bürgermeister der
Gemeinde Lippetal

Lippetal, 09.04.2025